
**Verordnung vom 21.03.2007
über das Landschaftsschutzgebiet
„Wegerdeplatz und Tonkuhle am Hegekamp“
in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Wegerdeplatz und Tonkuhle am Hegekamp“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 15 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der ehemaligen Tonabbaufäche mit der sich natürlich entwickelten Flora und Fauna im Uferbereich der Teichfläche einschließlich der mit Gehölzsukzession bestandenen, höher gelegenen Uferflächen und der im Süden liegenden, mit Eichenmischwald bestandenen Waldfläche zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Von besonderer Bedeutung sind die im Norden liegenden besonnten Sandhügel.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit der Edewechter Geest. Die Edewechter Geest ragt als Verlängerung der Ammerländer Geest in das Moorgebiet der Hunte-Leda-Niederung hinein.

Von 1972 bis 1984 wurde hier Ton des oberflächennahen Rohstoffes Lauenburger Ton gewonnen.

Im südlichen Bereich befindet sich der Wegerdeplacken am Hegekamp. Hier wurde schon Ende des 18. Jahrhunderts Ton für den Wegebau gewonnen.

Das Abbaugewässer gehört zu den naturnahen nährstoffarmen Baggerseen. Kleinflächig sind kennzeichnende Pflanzenarten der Verlandungsbereiche nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhrichten und Schwimmblattpflanzen vorhanden. Aufgrund der steilen Ufer ist jedoch der überwiegende Uferbereich wasserseitig vegetationsfrei.

Die Wasserfläche und die mosaikartige Strukturvielfalt der Uferbereiche, bestehend aus offenen bis schütter bewachsenen Sandflächen, lockergrasig bewachsenen Hügeln unterschiedlicher Exposition und Beschattung, verschieden stark verbuschten Flächen, Wallhecken, Schilfflächen und Röhrichten haben als Rückzugsgebiete für die Fauna eine hohe Bedeutung.

Einen besonderen Wert für die wärmeliebenden Insektenarten haben die extrem trockenwarmen, südexponierten, vegetationsarmen Sandflächen.

Die höhergelegenen Uferbereiche sind zum einen mit Pflanzenarten des Eichenmischwaldes bestanden. Teile der Vegetation in den höheren Uferbereichen gehören zu den Gebüschern trockenwarmer Standorte bzw. zu den mesophilen Gebüschern. Kennzeichnende Pflanzenarten sind: Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Besenginster (*Cytisus scorparius*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Rose (*Rosa rugosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Himbeere (*Rubus idaeus*). Teilweise konnten auch Arten der Weidengebüsche wie Silberweide (*Salix alba*), Ohrweide (*Salix aurita*), Salweide (*Salix caprea*), Grauweide (*Salix cinerea*) und Bruchweide (*Salix fragilis*) nachgewiesen werden.

Daneben treten ufernahe Röhrichte und Landschilfflächen sowie blütenreiche Hochstaudenflure auf.

Im Rahmen einer Diplomarbeit der Universität Oldenburg 1999 wurde eine artenreiche Insektenfauna in den Uferbereichen, insbesondere der südexponierten Hänge, nachgewiesen.

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Biotoptypen auf engstem Raum, gerade auch in Verbindung mit der Teichfläche, hat das genannte Gebiet eine besondere Bedeutung für die Insektenfauna, aber auch für andere Tiergruppen wie Amphibien und die Vogelfauna.

Im Rahmen der Diplomarbeit wurde festgestellt, dass die Tonkuhle am Hegekamp als konzentrierter Siedlungsraum für die regionale Fauna, der Wildbienen und Grabwespen von überregionaler Bedeutung ist.

Außerdem gliedert und belebt der Abbausee mit seinen vielstrukturierten Vegetationsbeständen im Uferbereich und den kleinflächigen Eichenmischwaldbeständen insbesondere im Süden das Landschaftsbild.

Schließlich hat die Teichfläche einschließlich der Vegetationsbestände eine besondere Bedeutung für das Kleinklima. Das bedeutet erhöhte Luftfeuchtigkeit und ausgeglichene Lufttemperaturen in der direkten Umgebung.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm wird die Teichfläche mit den angrenzenden Waldgebieten dem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft zugeordnet.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Das Betreten der in der Karte gekennzeichneten Ruhezone.
2. Das Befahren der Ruhezone mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen ist das Befahren durch den Fischereiverein, um erforderliche Hege- und Pflegemaßnahmen am Gewässer durchzuführen sowie der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr.
3. Das Baden.
4. Das Betreten der Eisfläche.
5. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht sowie die Entnahme oder die Zuleitung von Oberflächenwasser.
6. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen.

Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs.

7. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen).

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

8. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen.
9. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, sofern sie nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 4 fallen.
10. Die Nutzung der Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht.
11. Die Aufforstung der Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).

12. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, ausgenommen ist das Zelten am Vereinsheim in Zusammenhang mit Veranstaltungen des Fischereivereins.
13. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.
14. Die Störung des Naturgenusses durch Lärm.
15. Das Freilaufenlassen der Hunde.
16. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung.
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre.
 3. Seismische Messungen.
 4. Die Errichtung von Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem als Vereinsheim genutzten Gebäude.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 6

Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen.
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- c) Die Fischerei im Rahmen der jeweils geltenden Befischungsordnung, die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist.
- d) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.

- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
- 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes.
 - 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume.
 - 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 7 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 7 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer;
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 4.

**§ 8
Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig treten die Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Tonkuhle am Hegekamp“ vom 17. Dezember 1992 (Amtsbl. Reg.- Bez. Weser- Ems Nr. 2 v. 15.1.1993) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr.10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Edewecht Nr. 5 „Wegerdeplatz – Sandkuhle XVII 97 – Süddreieck am Hegekamp (Freilichtbühne)“ außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des §§ 28a und 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 21.03.2007

Landkreis Ammerland
Jörg Bensberg
Landrat